

TE OGH 2025/6/3 10Ob56/24v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Vizepräsidenten Hon.-Prof. PD Dr. Rassi als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Stefula, Dr. Annerl sowie Dr. Vollmaier und die Hofrätin Dr. Wallner-Friedl als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei * AG, *, vertreten durch die DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert 36.000 EUR), über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 28. August 2024, GZ 3 R 74/24k-18, mit dem das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 25. Februar 2024, GZ 55 Cg 59/23x-12, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 2.639,40 EUR (darin enthalten 439,90 EUR USt) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

[1] Der Kläger ist ein gemäß § 29 KSchG zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach §§ 28 und 28a KSchG befugter Verband. [1] Der Kläger ist ein gemäß Paragraph 29, KSchG zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach Paragraphen 28 und 28 a KSchG befugter Verband.

[2] Die Beklagte betreibt eine Bank und bietet ihre Leistungen bundesweit an. Sie verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und in Vertragsformblättern mit der Bezeichnung „Kontopreisblatt“ („Die Konten der Bank *, Stand Juni 2023“) die Klauseln:

„- Habenzinsen 0,000 % p.a.“

- „vereinbarter Sollzinssatz (derzeit 12,500 % p.a.) + 3,000 Prozentpunkte“

- „4) Zinsbindungsklausel: Der Sollzinssatz ist gebunden an den 3-Monats-EURIBOR (= Euro Interbank Offered Rate/3 Monate), kaufmännisch gerundet auf volle 0,125 %, zuzüglich eines Aufschlages von 9 Prozentpunkten. Eine Anpassung des Sollzinssatzes erfolgt jeweils am 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. des Jahres. Maßgeblich für die Zinssatzfestsetzung ist der am 2. Bankwerktag vor dem jeweiligen Anpassungsstichtag geltende 3-Monats-EURIBOR.“

[3] Der Kläger begehrte, der Beklagten zu verbieten, in AGB oder Vertragsformblättern die Klausel „Habenzinsen 0,000 % p.a.“, in eventuelle in Verbindung mit „vereinbarter Sollzinssatz (derzeit 12,750 % p.a.) + 3,000 Prozentpunkte“ zu verwenden und sich darauf zu berufen. Weiters begehrte er die Ermächtigung zur Veröffentlichung des stattgebenden

Urteils in der „Kronen Zeitung“.

[4] Die gegenständlichen Klauseln seien gesetzwidrig, weil sie gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 ABGB seien. Nach dispositivem Recht stünden für Guthaben Zinsen in Höhe von 4 % zu. Die davon abweichende Bestimmung in den AGB der Beklagten unterliege als Nebenpflicht der Inhaltskontrolle. Im Zinsumfeld positiver Geldmarktzinsen könne die Beklagte durch das sich aus dem Guthaben ergebende Kapital Refinanzierungskosten am Geldmarkt sparen. Dennoch schließe die Klausel eine Verzinsung und damit partielle Weitergabe dieses Vorteils an die Konsumenten aus. Dies widerspreche dem Gleichbehandlungs- und Zweiseitigkeitsgebot. [4] Die gegenständlichen Klauseln seien gesetzwidrig, weil sie gröblich benachteiligend iSd Paragraph 879, Absatz 3, ABGB und sittenwidrig iSd Paragraph 879, Absatz eins, ABGB seien. Nach dispositivem Recht stünden für Guthaben Zinsen in Höhe von 4 % zu. Die davon abweichende Bestimmung in den AGB der Beklagten unterliege als Nebenpflicht der Inhaltskontrolle. Im Zinsumfeld positiver Geldmarktzinsen könne die Beklagte durch das sich aus dem Guthaben ergebende Kapital Refinanzierungskosten am Geldmarkt sparen. Dennoch schließe die Klausel eine Verzinsung und damit partielle Weitergabe dieses Vorteils an die Konsumenten aus. Dies widerspreche dem Gleichbehandlungs- und Zweiseitigkeitsgebot.

[5] Die Beklagte bestreitet und wendet ein, die Klauseln würden eine Hauptleistungspflicht regeln und unterlägen daher nicht der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB. Es bestehe keine gesetzliche Pflicht zu einer Guthabensverzinsung auf einem Girokonto. Darüber hinaus sei eine Nullverzinsung des Guthabens sachlich auch gerechtfertigt. Es liege auch kein Verstoß gegen § 879 Abs 1 ABGB vor. Ein gesetzliches Verbot existiere nicht, ein Verstoß gegen die guten Sitten liege aufgrund der sachlichen Rechtfertigung nicht vor. Selbst bei Sparprodukten liege die Verzinsungsverpflichtung weit unter dem nun begehrten Zinssatz. Das Klagebegehren sei auch überschießend, weil die behauptete Unzulässigkeit der Klauseln auf ein nicht näher bestimmtes Zinsumfeld gestützt werde. Die Beklagte trat auch dem Veröffentlichungsbegehren des Klägers entgegen und begehrte selbst die Veröffentlichung des klagsabweisenden Spruchs. [5] Die Beklagte bestreitet und wendet ein, die Klauseln würden eine Hauptleistungspflicht regeln und unterlägen daher nicht der Inhaltskontrolle des Paragraph 879, Absatz 3, ABGB. Es bestehe keine gesetzliche Pflicht zu einer Guthabensverzinsung auf einem Girokonto. Darüber hinaus sei eine Nullverzinsung des Guthabens sachlich auch gerechtfertigt. Es liege auch kein Verstoß gegen Paragraph 879, Absatz eins, ABGB vor. Ein gesetzliches Verbot existiere nicht, ein Verstoß gegen die guten Sitten liege aufgrund der sachlichen Rechtfertigung nicht vor. Selbst bei Sparprodukten liege die Verzinsungsverpflichtung weit unter dem nun begehrten Zinssatz. Das Klagebegehren sei auch überschießend, weil die behauptete Unzulässigkeit der Klauseln auf ein nicht näher bestimmtes Zinsumfeld gestützt werde. Die Beklagte trat auch dem Veröffentlichungsbegehren des Klägers entgegen und begehrte selbst die Veröffentlichung des klagsabweisenden Spruchs.

[6] Das Erstgericht wies das Klagebegehren sowie das Eventualbegehren ab und ermächtigte die Beklagte zur einmaligen Veröffentlichung des Urteils in der „Neue[n] Kronenzeitung“ auf Kosten des Klägers. Da die Klausel – auch wenn sie gemeinsam mit den Sollzinsen gelesen werde – nach österreichischem Recht als Hauptleistung des Vertrags zu qualifizieren sei und der RL 93/13/EWG (Klausel-RL) ohne Klarstellung durch den EuGH keine gegenläufigen Wertungen zu entnehmen seien, verstoße diese nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB. Mangels Rechts- und Sittenwidrigkeit lägen auch die Voraussetzungen nach § 879 Abs 1 ABGB nicht vor. [6] Das Erstgericht wies das Klagebegehren sowie das Eventualbegehren ab und ermächtigte die Beklagte zur einmaligen Veröffentlichung des Urteils in der „Neue[n] Kronenzeitung“ auf Kosten des Klägers. Da die Klausel – auch wenn sie gemeinsam mit den Sollzinsen gelesen werde – nach österreichischem Recht als Hauptleistung des Vertrags zu qualifizieren sei und der RL 93/13/EWG (Klausel-RL) ohne Klarstellung durch den EuGH keine gegenläufigen Wertungen zu entnehmen seien, verstoße diese nicht gegen Paragraph 879, Absatz 3, ABGB. Mangels Rechts- und Sittenwidrigkeit lägen auch die Voraussetzungen nach Paragraph 879, Absatz eins, ABGB nicht vor.

[7] Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers nicht Folge. Da Hauptgegenstand des Verbraucherkontozahlungsvertrages mangels Sparzwecks gerade nicht die Verzinsung allfälliger Guthaben, sondern die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sei, betreffe die inkriminierte Klausel eine Nebenpflicht, die der Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterliege. Die Klausel sei jedoch nicht gröblich benachteiligend. Es liege auch kein Verstoß gegen § 879 Abs 1 ABGB vor, weil die in der inkriminierten Klausel geregelte Nullverzinsung gegen kein gesetzliches Verbot und auch nicht gegen die guten Sitten wegen einer Äquivalenzstörung zwischen Soll- und Habenzinsen verstoße. § 355 Abs 4 UGB sei nicht einschlägig, weil bei einem Zahlungs- oder Girokonto lediglich eine kontokorrentähnliche

Vereinbarung vorliege und § 355 Abs 4 S 4 UGB – der eine Verzinsung eines Kontokorrentsaldos ab dem Tag des Rechnungsabschlusses vorsehe – auf diese nicht anzuwenden sei. Auch eine zwingende gesetzliche Regelung zu Habenzinsen existiere nicht, eine solche lasse sich insbesondere nicht aus § 8 Abs 1 Z 5 VZKG ableiten. [7] Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers nicht Folge. Da Hauptgegenstand des Verbraucherkontozahlungsvertrages mangels Sparzwecks gerade nicht die Verzinsung allfälliger Guthaben, sondern die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sei, betreffe die inkriminierte Klausel eine Nebenpflicht, die der Kontrolle nach Paragraph 879, Absatz 3, ABGB unterliege. Die Klausel sei jedoch nicht gröblich benachteiligend. Es liege auch kein Verstoß gegen Paragraph 879, Absatz eins, ABGB vor, weil die in der inkriminierten Klausel geregelte Nullverzinsung gegen kein gesetzliches Verbot und auch nicht gegen die guten Sitten wegen einer Äquivalenzstörung zwischen Soll- und Habenzinsen verstoße. Paragraph 355, Absatz 4, UGB sei nicht einschlägig, weil bei einem Zahlungs- oder Girokonto lediglich eine kontokorrentähnliche Vereinbarung vorliege und Paragraph 355, Absatz 4, S 4 UGB – der eine Verzinsung eines Kontokorrentsaldos ab dem Tag des Rechnungsabschlusses vorsehe – auf diese nicht anzuwenden sei. Auch eine zwingende gesetzliche Regelung zu Habenzinsen existiere nicht, eine solche lasse sich insbesondere nicht aus Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 5, VZKG ableiten.

[8] Die Revision ließ das Berufungsgericht zu, weil zu den gegenständlichen Klauseln keine höchstgerichtliche Rechtsprechung existiere und diese eine größere Anzahl an Kunden und damit Verbrauchern betreffe.

[9] Dagegen richtet sich die Revision des Klägers mit dem Antrag auf Abänderung der Entscheidungen der Vorinstanzen im Sinn einer Stattgebung des Klagebegehrens. Es liege ein Verstoß gegen das sich aus § 879 Abs 3 ABGB ableitbare Gleichbehandlungs- und Zweiseitigkeitsgebot vor, da der Habenzinssatz fix bei 0 % eingefroren bleibe, selbst wenn die Zinssätze am Geldmarkt steigen, während gleichzeitig der Sollzinssatz an die Entwicklung des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von 9 % gebunden sei und daher nach oben hin unbegrenzt steigen könne. Dies könne zu einer unbegrenzten Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Spanne zwischen dem Haben- und Sollzinssatz führen. An dieser Ungleichbehandlung ändere es auch nichts, dass die Regelungen zu Soll- und Habenzinsen verschiedene Leistungen der Beklagten beträfen. Auch wenn ein Girokonto nicht primär der Veranlagung von Geld diene, stünde das Guthaben auf Zahlungskonten der Bank zum Wirtschaften zur Verfügung. Es schade dabei nicht, dass dieses täglich fällig sei. Es müsse daher entweder auch der Habenzinssatz einer Zinsgleitklausel unterliegen oder der Sollzinssatz fix vereinbart werden. Diese Ungleichbehandlung verstoße zwar nicht gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, es ergebe sich aber aus § 879 Abs 3 ABGB das Verbot, den Verbraucher im Vergleich zur Rechtsposition des Unternehmers unsachlich zu benachteiligen. Die Regelungen zur Verzinsung von Soll- und Habenzinsen stünden in einem rechtlichen Zusammenhang, weil sie durch die Kontokorrentabrede bzw die laufende Rechnung miteinander verbunden seien. Da Girokonten auf Grundlage einer Kontokorrentabrede geführt und abgerechnet würden, handle es sich bei der Verpflichtung der Bank, dem Kunden Zinsen für allfällige Guthaben auf dem Zahlungskonto zu zahlen, um eine gesetzliche Nebenpflicht, die sich aus § 355 Abs 4 UGB ergebe. Das Zusatzentgelt unterliege einer Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB. Sollte die Einbehaltung von Zinsen als Zusatzentgelt anzusehen sein, sei es ebenso mit § 879 Abs 3 ABGB unvereinbar, da die Beklagten nicht nachweisen könne, dass dieses auch bei steigenden Geldmarktzinssätzen immer tatsächlich den Kosten der damit abgegoltenen Dienste entspreche. Sollte es sich doch um eine Hauptleistungspflicht handeln, sei die Klausel sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 ABGB, weil sie die Verzinsung vollständig und dauerhaft und völlig unabhängig vom jeweiligen Zinsniveau am Geldmarkt und der Entwicklung des Sollzinssatzes ausschließe, ohne auf sachlich gerechtfertigte Gründe abzustellen. Die Schere zwischen Leistung und Gegenleistung könne beliebig aufgehen. [9] Dagegen richtet sich die Revision des Klägers mit dem Antrag auf Abänderung der Entscheidungen der Vorinstanzen im Sinn einer Stattgebung des Klagebegehrens. Es liege ein Verstoß gegen das sich aus Paragraph 879, Absatz 3, ABGB ableitbare Gleichbehandlungs- und Zweiseitigkeitsgebot vor, da der Habenzinssatz fix bei 0 % eingefroren bleibe, selbst wenn die Zinssätze am Geldmarkt steigen, während gleichzeitig der Sollzinssatz an die Entwicklung des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von 9 % gebunden sei und daher nach oben hin unbegrenzt steigen könne. Dies könne zu einer unbegrenzten Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Spanne zwischen dem Haben- und Sollzinssatz führen. An dieser Ungleichbehandlung ändere es auch nichts, dass die Regelungen zu Soll- und Habenzinsen verschiedene Leistungen der Beklagten beträfen. Auch wenn ein Girokonto nicht primär der Veranlagung von Geld diene, stünde das Guthaben auf Zahlungskonten der Bank zum Wirtschaften zur Verfügung. Es schade dabei nicht, dass dieses täglich fällig sei. Es müsse daher entweder auch der Habenzinssatz einer Zinsgleitklausel unterliegen oder der Sollzinssatz fix vereinbart werden. Diese Ungleichbehandlung verstoße zwar nicht gegen Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 5, KSchG, es ergebe sich aber aus

Paragraph 879, Absatz 3, ABGB das Verbot, den Verbraucher im Vergleich zur Rechtsposition des Unternehmers unsachlich zu benachteiligen. Die Regelungen zur Verzinsung von Soll- und Habenzinsen stünden in einem rechtlichen Zusammenhang, weil sie durch die Kontokorrentabrede bzw die laufende Rechnung miteinander verbunden seien. Da Girokonten auf Grundlage einer Kontokorrentabrede geführt und abgerechnet würden, handle es sich bei der Verpflichtung der Bank, dem Kunden Zinsen für allfällige Guthaben auf dem Zahlungskonto zu zahlen, um eine gesetzliche Nebenpflicht, die sich aus Paragraph 355, Absatz 4, UGB ergebe. Das Zusatzentgelt unterliege einer Inhaltskontrolle nach Paragraph 879, Absatz 3, ABGB. Sollte die Einbehaltung von Zinsen als Zusatzentgelt anzusehen sein, sei es ebenso mit Paragraph 879, Absatz 3, ABGB unvereinbar, da die Beklagten nicht nachweisen könne, dass dieses auch bei steigenden Geldmarktzinssätzen immer tatsächlich den Kosten der damit abgegoltenen Dienste entspreche. Sollte es sich doch um eine Hauptleistungspflicht handeln, sei die Klausel sittenwidrig iSd Paragraph 879, Absatz eins, ABGB, weil sie die Verzinsung vollständig und dauerhaft und völlig unabhängig vom jeweiligen Zinsniveau am Geldmarkt und der Entwicklung des Sollzinssatzes ausschließe, ohne auf sachlich gerechtfertigte Gründe abzustellen. Die Schere zwischen Leistung und Gegenleistung könne beliebig aufgehen.

[10] Die Beklagte beantragt in ihrer Revisionsbeantwortung die Zurückweisung der Revision, hilfsweise ihr nicht Folge zu geben. Es handle sich bei Haben- und Sollzinsen um zwei voneinander unabhängige Leistungen, nämlich einerseits die (nachträgliche) Kreditgewährung und andererseits die mit dieser nichts zu tun habende Verwahrung von Guthaben und Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die Klausel unterliege als Hauptleistungspflicht nicht der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB. Sie sei auch nicht sittenwidrig. [10] Die Beklagte beantragt in ihrer Revisionsbeantwortung die Zurückweisung der Revision, hilfsweise ihr nicht Folge zu geben. Es handle sich bei Haben- und Sollzinsen um zwei voneinander unabhängige Leistungen, nämlich einerseits die (nachträgliche) Kreditgewährung und andererseits die mit dieser nichts zu tun habende Verwahrung von Guthaben und Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die Klausel unterliege als Hauptleistungspflicht nicht der Inhaltskontrolle des Paragraph 879, Absatz 3, ABGB. Sie sei auch nicht sittenwidrig.

[11] Die Revision ist zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

[12] Eingangs ist anzumerken, dass der Kläger seinen Anspruch nur auf § 879 Abs 1 und 3 ABGB stützt. Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich. [12] Eingangs ist anzumerken, dass der Kläger seinen Anspruch nur auf Paragraph 879, Absatz eins und 3 ABGB stützt. Weitere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

Rechtliche Beurteilung

[13] Im Übrigen behauptet der Kläger nicht, dass die ziffernmäßige Höhe des für Kontoguthaben vereinbarten Zinssatzes von 0 % für sich alleine genommen unwirksam wäre; eine Nullverzinsung sei grundsätzlich zulässig.

I. Allgemeinesrömisches. Allgemeines

[14] 1.1. Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ (RS0016914). [14] 1.1. Nach Paragraph 879, Absatz 3, ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ (RS0016914).

[15] Ein Abweichen vom dispositiven Recht kann unter Umständen schon dann eine „gröbliche“ Benachteiligung des Vertragspartners sein, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugeordnete Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechtigte Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RS0016914 [T3, T4, T6]). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall gilt (RS0014676 [T7, T13, T43]). Liegt kein dispositives Recht vor, kommt es auf das Vorliegen einer übermäßigen, leicht erkennbaren Äquivalenzstörung an, die nicht durch die besonderen Umstände des Falls gerechtfertigt ist (siehe zuletzt 7 Ob 169/24i Rz 11 mwN).

[16] 1.2. § 879 Abs 3 ABGB bezieht sich nicht auf die beiderseitigen Hauptleistungspflichten. Diese Ausnahme von der Inhaltskontrolle ist möglichst eng zu verstehen (RS0016908 [T24]). Es sind damit nicht alle Vertragsbestimmungen aus dem Geltungsbereich der Norm ausgenommen, die die Leistung und das Entgelt betreffen. Durch den Relativsatz „die nicht die beiderseitigen Hauptleistungen festlegen“ soll vielmehr ausgedrückt werden, dass mit der Ausnahme nur die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistung gemeint ist, nicht aber etwa Bestimmungen, welche die Preisberechnung in allgemeiner Form regeln oder die vertragstypischen Leistungen generell näher umschreiben. Nur Leistungsbeschreibungen, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistung festlegen, sollen der Inhaltskontrolle entzogen sein, nicht jedoch Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen (6 Ob 253/07k ErwGr 7.4 f mwN; 7 Ob 227/12a ErwGr 3.2; vgl auch RS0016908 [T5, T8, T16, T32]). Auch in AGB enthaltene Entgeltklauseln, die ein Zusatzentgelt nicht zur Abgeltung einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, schränken das eigentliche Leistungsversprechen ein, verändern es oder höhlen es aus und unterliegen der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB (RS0016908 [T6]). [16] 1.2. Paragraph 879, Absatz 3, ABGB bezieht sich nicht auf die beiderseitigen Hauptleistungspflichten. Diese Ausnahme von der Inhaltskontrolle ist möglichst eng zu verstehen (RS0016908 [T24]). Es sind damit nicht alle Vertragsbestimmungen aus dem Geltungsbereich der Norm ausgenommen, die die Leistung und das Entgelt betreffen. Durch den Relativsatz „die nicht die beiderseitigen Hauptleistungen festlegen“ soll vielmehr ausgedrückt werden, dass mit der Ausnahme nur die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistung gemeint ist, nicht aber etwa Bestimmungen, welche die Preisberechnung in allgemeiner Form regeln oder die vertragstypischen Leistungen generell näher umschreiben. Nur Leistungsbeschreibungen, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistung festlegen, sollen der Inhaltskontrolle entzogen sein, nicht jedoch Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen (6 Ob 253/07k ErwGr 7.4 f mwN; 7 Ob 227/12a ErwGr 3.2; vergleiche auch RS0016908 [T5, T8, T16, T32]). Auch in AGB enthaltene Entgeltklauseln, die ein Zusatzentgelt nicht zur Abgeltung einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, schränken das eigentliche Leistungsversprechen ein, verändern es oder höhlen es aus und unterliegen der Inhaltskontrolle nach Paragraph 879, Absatz 3, ABGB (RS0016908 [T6]).

[17] 1.3. Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG hat die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (RS0016590 [T14]; RS0038205 [T11]). Es ist von der Auslegungsvariante auszugehen, die für die Kunden des Beklagten die nachteiligste ist (RS0016590 [T5, T17]). Das der Klausel vom Verwender der AGB beigelegte Verständnis ist im Verbandsprozess nicht maßgeblich (RS0016590 [T23]). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen ist nicht Rücksicht zu nehmen; für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum (RS0038205 [T1]; vgl RS0128735). [17] 1.3. Im Verbandsprozess nach Paragraph 28, KSchG hat die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (RS0016590 [T14]; RS0038205 [T11]). Es ist von der Auslegungsvariante auszugehen, die für die Kunden des Beklagten die nachteiligste ist (RS0016590 [T5, T17]). Das der Klausel vom Verwender der AGB beigelegte Verständnis ist im Verbandsprozess nicht maßgeblich (RS0016590 [T23]). Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen ist nicht Rücksicht zu nehmen; für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum (RS0038205 [T1]; vergleiche RS0128735).

II. Zu den bekämpften Klauseln römisch zwei. Zu den bekämpften Klauseln

1. Zur Reichweite des Klagebegehrens

[18] Wie bereits das Erstgericht richtig ausführte, ist schon das Klagebegehren undeutlich gefasst, weil der Kläger in seinem Klagebegehren keine Einschränkung auf bestimmte Produkte der Beklagten vornimmt. Der Kläger verwendet noch in seiner Revision einerseits die Begriffe „Verbraucherzahlungskonto“, womit offensichtlich Zahlungskonten iSd § 2 Z 3 Verbraucherzahlungskontogesetz (BGBl I 2026/35, im Folgenden: VZKG) gemeint sind, sowie „Girokonto“. Nachdem dem Klagebegehren ohnehin keine Berechtigung zukommt, braucht auf diesen Umstand und die Frage, ob dem Klagebegehren eine deutlichere Fassung zu geben wäre (vgl RS0039357), nicht mehr näher eingegangen werden. [18] Wie bereits das Erstgericht richtig ausführte, ist schon das Klagebegehren undeutlich gefasst, weil der Kläger in seinem Klagebegehren keine Einschränkung auf bestimmte Produkte der Beklagten vornimmt. Der Kläger verwendet noch in seiner Revision einerseits die Begriffe „Verbraucherzahlungskonto“, womit offensichtlich Zahlungskonten iSd Paragraph 2, Ziffer 3, Verbraucherzahlungskontogesetz (BGBl I 2026/35, im

Folgenden: VZKG) gemeint sind, sowie „Girokonto“. Nachdem dem Klagebegehren ohnehin keine Berechtigung zukommt, braucht auf diesen Umstand und die Frage, ob dem Klagebegehren eine deutlichere Fassung zu geben wäre (vergleiche RS0039357), nicht mehr näher eingegangen werden.

2. Zur Frage der Haupt- oder Nebenleistungspflicht

[19] 2.1. Die Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Klausel-RL) bezweckt gemäß ihrem Art 1 Abs 1 die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern. [19] 2.1. Die Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Klausel-RL) bezweckt gemäß ihrem Artikel eins, Absatz eins, die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern.

[20] Nach Art 4 Abs 2 Klausel-RL betrifft die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln weder den Hauptgegenstand des Vertrags noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind. Als Grundregel ist der Vorschrift zu entnehmen, dass transparent formulierte Klauseln, die den Preis oder den Umfang der Hauptleistungspflichten festlegen, von der Missbräuchlichkeitskontrolle nach Art 3 Klausel-RL freigestellt sind. Insbesondere sind die Leistungsbeschreibung und das von den Parteien vertraglich festgelegte Äquivalenzverhältnis von der Missbrauchskontrolle prinzipiell ausgenommen (siehe jüngst 7 Ob 169/24i Rz 20 mwN).

[20] Nach Artikel 4, Absatz 2, Klausel-RL betrifft die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln weder den Hauptgegenstand des Vertrags noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind. Als Grundregel ist der Vorschrift zu entnehmen, dass transparent formulierte Klauseln, die den Preis oder den Umfang der Hauptleistungspflichten festlegen, von der Missbräuchlichkeitskontrolle nach Artikel 3, Klausel-RL freigestellt sind. Insbesondere sind die Leistungsbeschreibung und das von den Parteien vertraglich festgelegte Äquivalenzverhältnis von der Missbrauchskontrolle prinzipiell ausgenommen (siehe jüngst 7 Ob 169/24i Rz 20 mwN).

[21] Nach der Rechtsprechung des EuGH sind unter den Begriff „Hauptgegenstand des Vertrages“ iSd Art 4 Abs 2 der Klausel-RL diejenigen Klauseln zu fassen, die seine Hauptleistungen festlegen und ihn als solche charakterisieren sowie das Wesen des Vertragsverhältnisses selbst definieren (vgl. ua C-26/13, Kásler und Káslerné Rabai, Rn 49 f; C-96/14, Van Hove, Rn 33; C-609/19, BNP Paribas Personal Finance SA, Rn 29). Es haben somit die nationalen Gerichte die Entscheidung, in welche Kategorie eine Klausel fällt, grundsätzlich unter Berücksichtigung der Natur, der Systematik und der Bestimmungen eines Vertrags sowie seines rechtlichen und tatsächlichen Kontextes zu treffen. Allerdings ergeben sich aus der jüngeren Rechtsprechung des EuGH europäisch-autonome Kriterien, auf deren Grundlage die Abgrenzung zu erfolgen hat (vgl. dazu ausführlich hinsichtlich diverser Klauseln in Verbraucherkrediten 7 Ob 169/24i Rz 21 ff, insbesondere Rz 27).

[22] 2.2. Ein Girovertrag ist eine Vereinbarung zwischen einer Bank und einem Kontoinhaber, durch die sich die Bank verpflichtet, ihr aufgetragene Leistungen, die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen, also die Gutschrift eingehender Beträge, die Besorgung von Überweisungen, die Entgegennahme von Einzahlungen auf das Konto und die Leistung von Zahlungen zu Lasten des Kontos, durch buchmäßige Umschreibungen zu bewirken; das Kreditinstitut ist nur nicht verpflichtet, einer Disposition, durch die das Konto ins Debet kommt, zuzustimmen (RS0032931). Mittlerweile umfassen die vertraglichen Leistungen von Girokonten auch regelmäßig die Erbringung weiterer Zahlungsdienste, wie etwa Zahlungsvorgänge mittels Zahlungskarten, die Ausführung von Lastschriften und die Ein- und Auszahlung von Bargeld (vgl § 1 Abs 2 Z 1 bis 4 ZaDiG 2018; Rabl/Herndl, Entgelte im Girokontovertrag, ÖBA 2024, 195 f).

[22] 2.2. Ein Girovertrag ist eine Vereinbarung zwischen einer Bank und einem Kontoinhaber, durch die sich die

Bank verpflichtet, ihr aufgetragene Leistungen, die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen, also die Gutschrift eingehender Beträge, die Besorgung von Überweisungen, die Entgegennahme von Einzahlungen auf das Konto und die Leistung von Zahlungen zu Lasten des Kontos, durch buchmäßige Umschreibungen zu bewirken; das Kreditinstitut ist nur nicht verpflichtet, einer Disposition, durch die das Konto ins Debet kommt, zuzustimmen (RS0032931). Mittlerweile umfassen die vertraglichen Leistungen von Girokonten auch regelmäßig die Erbringung weiterer Zahlungsdienste, wie etwa Zahlungsvorgänge mittels Zahlungskarten, die Ausführung von Lastschriften und die Ein- und Auszahlung von Bargeld vergleiche Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins bis 4 ZaDiG 2018; Rabl/Herndl, Entgelte im Girokontovertrag, ÖBA 2024, 195 f).

[23] Wesentliches Charakteristikum eines Girokontovertrages ist somit die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und nicht der Anspar- oder Anlagezweck. Dafür stehen zum Beispiel Spareinlagen zur Verfügung, die durch eine gewisse längerfristige Dauer und den Veranlagungszweck der Verzinsung gekennzeichnet sind, typischerweise Vermögensbildungs- und Gewinnerzielungsfunktion haben und bei denen eine „Nullverzinsung“ nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs den elementaren und gesetzlich angelegten Zwecken einer Spareinlage (Gewinn- und Vermögensbildungsfunktion) diametral widerspricht (RS0125504).

[24] 2.3. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs handelt es sich beim Vertrag über die Führung eines Girokontos um einen Vertrag sui generis mit Elementen des Darlehens und eines unregelmäßigen Verwahrungsvertrags (2 Ob 339/01v mwN; RS0010928 [T2]; so auch Rabl/Herndl, ÖBA 2024, 197 mwN).

[25] Räumt die kontoführende Bank ihrem Kunden weiters einen Rahmen ein, innerhalb dessen er Zahlungsaufträge erteilen kann, die sein aktives Guthaben übersteigen („Überziehungsrahmen“), und bei dessen Ausnutzung Sollzinsen anfallen, wird der Girokontovertrag um eine Kreditabrede iSd § 988 Satz 1 2. Halbsatz ABGB erweitert. [25] Räumt die kontoführende Bank ihrem Kunden weiters einen Rahmen ein, innerhalb dessen er Zahlungsaufträge erteilen kann, die sein aktives Guthaben übersteigen („Überziehungsrahmen“), und bei dessen Ausnutzung Sollzinsen anfallen, wird der Girokontovertrag um eine Kreditabrede iSd Paragraph 988, Satz 1 2. Halbsatz ABGB erweitert.

[26] Dies steht auch mit der Definition des VZKG in Einklang: Demnach ist gemäß § 2 Z 25 VZKG unter „Überziehungsmöglichkeit“ ein ausdrücklicher Kreditvertrag, bei dem ein Zahlungsdienstleister dem Verbraucher Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Zahlungskonto des Verbrauchers überschreiten, zu verstehen. Dies entspricht im Übrigen auch der Regelung des § 18 Abs 1 VKrG. [26] Dies steht auch mit der Definition des VZKG in Einklang: Demnach ist gemäß Paragraph 2, Ziffer 25, VZKG unter „Überziehungsmöglichkeit“ ein ausdrücklicher Kreditvertrag, bei dem ein Zahlungsdienstleister dem Verbraucher Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Zahlungskonto des Verbrauchers überschreiten, zu verstehen. Dies entspricht im Übrigen auch der Regelung des Paragraph 18, Absatz eins, VKrG.

[27] 2.4. Im vorliegenden Fall verrechnet die Beklagte ein monatliches Entgelt für die Kontoführung (siehe dazu das vom Kläger vorgelegte Vertragsformblatt der Beklagten, welches als unstrittige Urkunde der Entscheidung des Revisionsgerichts ohne Weiteres zugrunde gelegt werden kann, RS0121557 [T3]).

[28] 2.5. Das Girokonto (= Bankkonto) ist praktisch der wichtigste Anwendungsfall des Kontokorrent gemäß §§ 355 ff UGB (Apathy, Das Kontokorrent, in Apathy/Iro/Kozioł, Österreichisches Bankvertragsrecht II², Rz 2/1). [28] 2.5. Das Girokonto (= Bankkonto) ist praktisch der wichtigste Anwendungsfall des Kontokorrent gemäß Paragraphen 355, ff UGB (Apathy, Das Kontokorrent, in Apathy/Iro/Kozioł, Österreichisches Bankvertragsrecht II², Rz 2/1).

[29] 2.5.1. Ein Kontokorrentverhältnis setzt eine – auch in schlüssiger Form mögliche – Vereinbarung voraus, nach einer gewissen Zeitperiode alle aus der Geschäftsverbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen abzurechnen und für das sich daraus für eine Partei ergebende Guthaben eine von den einzelnen Posten unabhängige Forderung zu begründen (RS0033381). Ein Kontokorrentverhältnis setzt nicht voraus, dass auf beiden Seiten Forderungen entstehen müssen (RS0062373).

[30] 2.5.2. Das Girogeschäft ist die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abbuchungsverkehrs in laufender Rechnung (RS0032931 [T5]). Es geht daher um die Verrechnung gegenseitiger Forderungen und Leistungen in eine buchhalterisch zusammengefasste Form, bei der der sich ergebende Saldo eine Forderung des einen Partners gegen den anderen darstellt (9 Ob 9/17i ErwGr 1). Die Bank übernimmt durch den Kontoführungsvertrag die Verpflichtung, in regelmäßigen Zeitabständen Rechnungsabschlüsse durchzuführen, den

Saldo zu ermitteln und mit dem Anbot auf einvernehmliche Feststellung dem Kunden bekannt zu geben (RS0052409; 9 Ob 9/17i ErwGr 1). Ein unter Einschluss der AGB der Kreditinstitute abgeschlossener Girovertrag begründet ein Kontokorrentverhältnis (4 Ob 36/06g).

[31] 2.5.3. Im Fall des Bankkontokorrents wird die Saldoforderung als neuer Rechnungsposten der folgenden Rechnungsperiode vorgetragen (6 Ob 530/84 SZ 57/66, Apathy in BVR II² Rz 2/1, 2/30). Zudem kann der Kunde jederzeit über sein Kontoguthaben frei verfügen und erfolgt beim Bankkontokorrent die Berechnung etwaiger Haben- oder Sollzinsen aufgrund eines rechnerischen Zwischensaldos (Tagessaldo), der bei jeder Kontobewegung neu gebildet wird (Rabl/Herndl, ÖBA 2024, 200; Apathy in BVR II² Rz 2/56).

[32] 2.5.4. Die in das Kontokorrent einbezogenen Ansprüche können verzinslich sein, brauchen es aber nicht zu sein (2 Ob 617/84; Apathy in BVR II² Rz 2/55 mwN). Die Zinspflicht kann sich auf das Gesetz oder eine Vereinbarung stützen (§ 1000 Abs 1 ABGB). Eine vertragliche Vereinbarung von Habenzinsen liegt hier insofern vor, als diese mit fix 0 % vereinbart sind. Gegen die vertragliche Festsetzung der Habenzinsen mit 0 % wendet sich der Kläger ohnehin nicht.

[32] 2.5.4. Die in das Kontokorrent einbezogenen Ansprüche können verzinslich sein, brauchen es aber nicht zu sein (2 Ob 617/84; Apathy in BVR II² Rz 2/55 mwN). Die Zinspflicht kann sich auf das Gesetz oder eine Vereinbarung stützen (Paragraph 1000, Absatz eins, ABGB). Eine vertragliche Vereinbarung von Habenzinsen liegt hier insofern vor, als diese mit fix 0 % vereinbart sind. Gegen die vertragliche Festsetzung der Habenzinsen mit 0 % wendet sich der Kläger ohnehin nicht.

[33] 2.6. Hauptleistungspflicht der Bank aus dem Girokontovertrag ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Verwahrung von Guthaben, um die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr für den Bankkunden zu ermöglichen. Dafür zahlt dieser ein Entgelt. Der Girokontovertrag dient nicht einem Sparzweck und ist nicht primär davon geprägt, dass das Guthaben zwingend zu verzinsen ist. Bei der Verzinsung von Guthaben auf Girokonten handelt es sich daher, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, um eine Nebenpflicht und nicht um eine Hauptleistung. Die Klausel unterliegt somit der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB. [33] 2.6. Hauptleistungspflicht der Bank aus dem Girokontovertrag ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Verwahrung von Guthaben, um die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr für den Bankkunden zu ermöglichen. Dafür zahlt dieser ein Entgelt. Der Girokontovertrag dient nicht einem Sparzweck und ist nicht primär davon geprägt, dass das Guthaben zwingend zu verzinsen ist. Bei der Verzinsung von Guthaben auf Girokonten handelt es sich daher, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, um eine Nebenpflicht und nicht um eine Hauptleistung. Die Klausel unterliegt somit der Inhaltskontrolle des Paragraph 879, Absatz 3, ABGB.

[34] 2.7. An dieser Beurteilung ändern auch die von der Beklagten angeführten und kürzlich vom deutschen BGH ergangenen Entscheidungen zur ua Unwirksamkeit von Klauseln zu Verwahrerentgelten („Negativzinsen“) in Verträgen über ua Girokonten (Urteile vom 4. Februar 2025, XI ZR 61/23, XI ZR 65/23, XI ZR 161/23 und XI ZR 183/23) nichts, ist doch die deutsche Rechtslage zum einen nur bedingt mit der österreichischen vergleichbar (siehe zur teilweise noch alten Rechtslage Koziol, Giroüberweisung und Lastschriftverfahren, in Apathy/Iro/Koziol, Österreichisches Bankvertragsrecht III 2 Rz 1/22, Fn 98) und geht es zum anderen im vorliegenden Fall gerade nicht um ein zusätzlich zum Entgelt für die Kontoführung zu zahlendes Entgelt, das der Verbraucher für die Verwahrung seines Geldes an die Bank zu zahlen hat, sondern um die Frage, ob die beklagte Bank dem Kunden für das bei ihr verwahrte Geld Zinsen zu leisten hat.

3. Zur Frage der gröblichen Benachteiligung

[35] 3.1. Eine gröbliche Benachteiligung ist, wie bereits das Berufungsgericht richtig ausführte, zu verneinen, weil für die unterschiedlichen Soll- und Habenzinssätze bzw den Umstand, dass der Habenzinssatz fix bei 0 % und der Sollzinssatz an die Entwicklung des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von 9 % gebunden ist, eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist, selbst wenn nach dem dispositiven Recht aufgrund der Geschäftsvereinbarung zugrunde liegenden Kontokorrents nach § 355 Abs 4 UGB Zinsen für den Saldo verlangt werden können. Es liegt entgegen der Ansicht des Klägers keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots oder eine Äquivalenzstörung vor, besteht doch kein auffallendes Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen (vgl RS0016914 [T4]): [35] 3.1. Eine gröbliche Benachteiligung ist, wie bereits das Berufungsgericht richtig ausführte, zu verneinen, weil für die unterschiedlichen Soll- und Habenzinssätze bzw den Umstand, dass der Habenzinssatz fix bei 0 % und der Sollzinssatz an die Entwicklung des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von 9 % gebunden ist, eine sachliche Rechtfertigung

gegeben ist, selbst wenn nach dem dispositiven Recht aufgrund des der Geschäftsvereinbarung zugrunde liegenden Kontokorrents nach Paragraph 355, Absatz 4, UGB Zinsen für den Saldo verlangt werden können. Es liegt entgegen der Ansicht des Klägers keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots oder eine Äquivalenzstörung vor, besteht doch kein auffallendes Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen vergleiche RS0016914 [T4]):

[36] Die rechtliche Beurteilung der Verwahrung von Guthaben durch die Bank ist schließlich nicht mit jener des Kredits, den die Bank dem Kunden als Überziehungsrahmen gewährt, vergleichbar. Es mag sich zwar um ein einziges Vertragsverhältnis handeln, allerdings ist die Bank im Rahmen eines Girokontovertrages nicht verpflichtet, auch einen als Kreditvertrag einzustufenden Überziehungsrahmen zu gewähren. Zudem sind auch die Rechtspositionen nicht vergleichbar, weil der Verbraucher sein am Konto erliegendes Guthaben jederzeit beheben kann, die Bank somit auch stets Sorge dafür zu tragen hat, über ausreichend Liquidität zu verfügen, um dem Kunden sein Guthaben auszahlen zu können, während sie im Rahmen der Überziehungsmöglichkeit zudem dem Kunden ebenso stets eine entsprechende Geldsumme zur Verfügung stellen können muss. Die vereinbarten Sollzinsen für den Kreditvertrag sind somit rechtlich nicht vergleichbar mit allfälligen Habenzinsen für Guthaben auf dem Girokonto. Eine Äquivalenzstörung ist daher schon mangels vergleichbarer Rechtspositionen zu verneinen.

[37] 3.2. Es ist auch nicht gröblich benachteiligend, dass allfällige Früchte aus der Verwahrung bei der Beklagten verbleiben, liegt doch der Vorteil des Verbrauchers zum einen darin, dass er durch die Führung des Girokontos durch die Beklagte am Zahlungsverkehr teilnehmen kann, diese seine Zahlungsaufträge aufgrund eines Guthabens überhaupt durchführen kann und sein Guthaben bei dieser sicher verwahrt sowie aufgrund der gesetzlichen Einlagensicherung im Sinn des ESAEG auch gesichert ist. Dafür leistet er ein Entgelt (monatliches Kontoführungsentgelt). Der Vorteil der Bank liegt darin, dass sie zum einen dieses monatliche Kontoführungsentgelt erhält und zum anderen unter Umständen die Früchte des verwahrten Geldes ziehen kann.

[38] Es steht dem Verbraucher im Übrigen frei, wenn er (höhere) Zinsen für sein Guthaben lukrieren will, sein Geld in einem entsprechend verzinsten Sparprodukt anzulegen.

[39] 3.3. Die vom Kläger zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu 4 Ob 179/02f ist schon deshalb nicht einschlägig, weil im dortigen Fall bestimmte Soll- und Habenzinsen vereinbart worden waren und die dort beanstandete Klausel Z 38 dazu führte, dass die tatsächliche Zinsenbelastung des Kunden bei einer Kontoüberziehung wegen der anfallenden Zinseszinsen den vertraglich vereinbarten Zinssatz überstieg, während dies bei den vereinbarten Habenzinsen nicht der Fall war. Die dort zu prüfende Klausel unterlief somit die zwischen der Bank und dem Kunden getroffene vertragliche Zinsenvereinbarung zu Lasten des Kunden. [39] 3.3. Die vom Kläger zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu 4 Ob 179/02f ist schon deshalb nicht einschlägig, weil im dortigen Fall bestimmte Soll- und Habenzinsen vereinbart worden waren und die dort beanstandete Klausel Ziffer 38, dazu führte, dass die tatsächliche Zinsenbelastung des Kunden bei einer Kontoüberziehung wegen der anfallenden Zinseszinsen den vertraglich vereinbarten Zinssatz überstieg, während dies bei den vereinbarten Habenzinsen nicht der Fall war. Die dort zu prüfende Klausel unterlief somit die zwischen der Bank und dem Kunden getroffene vertragliche Zinsenvereinbarung zu Lasten des Kunden.

[40] 3.4. Im Übrigen liegt auch keine sonstige Abweichung vom dispositiven Recht vor, die zu einer gröblichen Benachteiligung führen würde:

[41] 3.4.1. Aus dem VZKG ist entgegen der Ansicht des Klägers keine gröbliche Benachteiligung durch die unterschiedliche Regelung von Soll- und Habenzinsen abzuleiten: § 8 Abs 1 Z 4 und 5 VZKG regeln lediglich, dass der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher mindestens einmal jährlich und bei der Beendigung des Rahmenvertrags eine Entgeltaufstellung mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, die „gegebenenfalls den Sollzinssatz für das Zahlungskonto und den Gesamtbetrag der wegen einer Überziehung oder Überschreitung im Bezugszeitraum in Rechnung gestellten Zinsen“ und „gegebenenfalls den Habenzinssatz für das Zahlungskonto und den Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum aufgelaufenen Zinsen“ zu enthalten hat. Bereits aus dem Wort „gegebenenfalls“ ist eindeutig abzuleiten, dass weder eine Pflicht zur Leistung von Habenzinsen nach diesem Gesetz besteht, noch ist aus der Bestimmung abzuleiten, dass ein Gleichklang zwischen Soll- und Habenzinsen bestehen müsste. Das Argument des Klägers, wonach die Einschränkung „gegebenenfalls“ nur dem Umstand Rechnung trage, dass in einem bestimmten Zeitpunkt deshalb keine Habenzinsen anfallen könnten, weil das Konto nie ein Guthaben aufgewiesen habe, geht ins Leere, ist doch nicht nur der Gesamtbetrag der aufgelaufenen (oder auch nicht aufgelaufenen) Zinsen anzuführen,

sondern auch der Habenzinssatz. Dieser ist anzuführen unabhängig davon, ob Zinsen für ein Guthaben aufgelaufen sind oder nicht. [41] 3.4.1. Aus dem VZKG ist entgegen der Ansicht des Klägers keine gröbliche Benachteiligung durch die unterschiedliche Regelung von Soll- und Habenzinsen abzuleiten: Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 4 und 5 VZKG regeln lediglich, dass der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher mindestens einmal jährlich und bei der Beendigung des Rahmenvertrags eine Entgeltaufstellung mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, die „gegebenenfalls den Sollzinssatz für das Zahlungskonto und den Gesamtbetrag der wegen einer Überziehung oder Überschreitung im Bezugszeitraum in Rechnung gestellten Zinsen“ und „gegebenenfalls den Habenzinssatz für das Zahlungskonto und den Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum aufgelaufenen Zinsen“ zu enthalten hat. Bereits aus dem Wort „gegebenenfalls“ ist eindeutig abzuleiten, dass weder eine Pflicht zur Leistung von Habenzinsen nach diesem Gesetz besteht, noch ist aus der Bestimmung abzuleiten, dass ein Gleichklang zwischen Soll- und Habenzinsen bestehen müsste. Das Argument des Klägers, wonach die Einschränkung „gegebenenfalls“ nur dem Umstand Rechnung trage, dass in einem bestimmten Zeitpunkt deshalb keine Habenzinsen anfallen könnten, weil das Konto nie ein Guthaben aufgewiesen habe, geht ins Leere, ist doch nicht nur der Gesamtbetrag der angelaufenen (oder auch nicht angelaufenen) Zinsen anzuführen, sondern auch der Habenzinssatz. Dieser ist anzuführen unabhängig davon, ob Zinsen für ein Guthaben aufgelaufen sind oder nicht.

[42] 3.4.2. Auch das Argument der Revision, § 11 Abs 3 Z 1 und 2 VZKG ordne an, dass dem Verbraucher auf der Vergleichswebsite der Bundesarbeitskammer beim Entgeltvergleich die im Fall von Überziehungen oder Überschreitungen verrechnete jährliche Sollzinssatz sowie die für Guthaben auf dem Zahlungskonto gewährte jährliche Habenzinssatz, anzugeben seien und damit die Entgelte relevante Parameter für die Nachfrageentscheidung des Verbrauchers seien, geht ins Leere. Das VZKG regelt Informationen, die Zahlungsdienstleister einem Verbraucher über die für Zahlungskonten verlangten Entgelte erteilen müssen (§ 1 Z 1 leg cit). Inwiefern daraus abzuleiten wäre, dass Soll- und Habenzinsen vergleichbar geregelt sein müssen, ist nicht ersichtlich. [42] 3.4.2. Auch das Argument der Revision, Paragraph 11, Absatz 3, Ziffer eins und 2 VZKG ordne an, dass dem Verbraucher auf der Vergleichswebsite der Bundesarbeitskammer beim Entgeltvergleich die im Fall von Überziehungen oder Überschreitungen verrechnete jährliche Sollzinssatz sowie die für Guthaben auf dem Zahlungskonto gewährte jährliche Habenzinssatz, anzugeben seien und damit die Entgelte relevante Parameter für die Nachfrageentscheidung des Verbrauchers seien, geht ins Leere. Das VZKG regelt Informationen, die Zahlungsdienstleister einem Verbraucher über die für Zahlungskonten verlangten Entgelte erteilen müssen (Paragraph eins, Ziffer eins, leg cit). Inwiefern daraus abzuleiten wäre, dass Soll- und Habenzinsen vergleichbar geregelt sein müssen, ist nicht ersichtlich.

[43] 3.4.3. Ebenso ergibt sich aus der Einordnung des Girokontovertrags als Vertrag sui generis mit Elementen des Darlehens und der Verwahrung (siehe oben 2.2 ff) kein gesetzlich vorgesehener Anspruch auf Zinsen:

[44] Selbst wenn man ein Guthaben des Verbrauchers am Girokonto als Darlehen wertet (siehe die diesbezüglichen Bedenken bei Rabl/Herndl, ÖBA 2024, 196 mwN), spricht das mit Blick auf § 984 Abs 1 ABGB nicht gegen eine Unentgeltlichkeit. Ein Kreditvertrag, somit ein entgeltlicher Darlehensvertrag, bei dem der Verbraucher Kreditgeber wäre, ist hier zudem schon deshalb zu verneinen, weil der Verbraucher der Bank keinen Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung stellen muss (vgl § 988 ABGB). Der Kunde muss vielmehr nicht einmal ein Guthaben auf seinem Konto haben, kann dieses jederzeit beheben und, im Fall der Einräumung eines als Kreditvertrags anzusehenden Überziehungsrahmens, sogar ins Minus gehen (siehe dazu ausführlicher Rabl/Herndl, ÖBA 2024, 196). [44] Selbst wenn man ein Guthaben des Verbrauchers am Girokonto als Darlehen wertet (siehe die diesbezüglichen Bedenken bei Rabl/Herndl, ÖBA 2024, 196 mwN), spricht das mit Blick auf Paragraph 984, Absatz eins, ABGB nicht gegen eine Unentgeltlichkeit. Ein Kreditvertrag, somit ein entgeltlicher Darlehensvertrag, bei dem der Verbraucher Kreditgeber wäre, ist hier zudem schon deshalb zu verneinen, weil der Verbraucher der Bank keinen Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung stellen muss (vergleiche Paragraph 988, ABGB). Der Kunde muss vielmehr nicht einmal ein Guthaben auf seinem Konto haben, kann dieses jederzeit beheben und, im Fall der Einräumung eines als Kreditvertrags anzusehenden Überziehungsrahmens, sogar ins Minus gehen (siehe dazu ausführlicher Rabl/Herndl, ÖBA 2024, 196).

[45] Auch aus der Einstufung des Girokontovertrags als Vertrag sui generis mit Elementen eines unregelmäßigen Verwahrungsvertrags (vgl § 959 ABGB, wonach bei verbrauchbaren Sachen, von denen der Verwahrer Gebrauch machen darf, der Verwahrungsvertrag in einen Darlehensvertrag umgeändert wird) ist eine Pflicht der Bank zur Leistung von Zinsen für das am Konto befindliche Guthaben nicht ableitbar. [45] Auch aus der Einstufung des Girokontovertrags als Vertrag sui generis mit Elementen eines unregelmäßigen Verwahrungsvertrags vergleiche

Paragraph 959, ABGB, wonach bei verbrauchbaren Sachen, von denen der Verwahrer Gebrauch machen darf, der Verwahrungsvertrag in einen Darlehensvertrag umgeändert wird) ist eine Pflicht der Bank zur Leistung von Zinsen für das am Konto befindliche Guthaben nicht ableitbar.

[46] 4. Die beanstandeten Klauseln halten somit einer Inhaltskontrolle stand und sind zulässig.

[47] 5. Der Kläger macht nur in eventu für den Fall, dass die Verzinsung von Guthaben auf einem Zahlungskonto als Hauptleistungspflicht der Bank anzusehen wäre, auch einen Verstoß nach § 879 Abs 1 ABGB geltend. [47] 5. Der Kläger macht nur in eventu für den Fall, dass die Verzinsung von Guthaben auf einem Zahlungskonto als Hauptleistungspflicht der Bank anzusehen wäre, auch einen Verstoß nach Paragraph 879, Absatz eins, ABGB geltend.

[48] Im Übrigen liegt weder ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, noch gegen die guten Sitten vor. Die unterschiedliche Verzinsung von Guthaben und Debet ist, wie ausgeführt, sachlich gerechtfertigt. Es sind Sollzinsen für einen Kreditvertrag nicht mit allfälligen Habenzinsen für ein Guthaben auf einem Girokonto, das die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglicht, vergleichbar.

[49] 6. Der Revision ist insgesamt keine Folge zu geben.

[50] III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 ZPO. [50] römisch drei. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraphen 41, 50, ZPO.

Textnummer

E144733

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0100OB00056.24V.0603.000

Im RIS seit

01.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at